

Übersetzen im Gesundheitsbereich: Ansprüche und Kostentragung

Gutachten zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Fachbereich Migration und Gesundheit

verfasst von

Alberto Achermann und Jörg Künzli***

Bern, 30. Juni 2008

** Dr.iur., Rechtsanwalt und LL.M, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg*

*** PD Dr.iur., Rechtsanwalt und LL.M, Assistenzprofessor an der Universität Bern*

EXECUTIVE SUMMARY

Die Analyse des Verfassungsrechts und des die Schweiz bindenden Völkerrechts zeigt auf, dass der Staat verpflichtet ist, den Zugang zur Gesundheitsinfrastruktur diskriminierungsfrei auszugestalten und dass niemandem infolge mangelnder Sprachkenntnisse eine medizinisch indizierte Behandlung versagt werden darf. Daher muss der Staat sicherstellen, dass die Aufklärung im Vorfeld eines medizinischen Eingriffs in einer für den Patienten verständlichen Sprache erfolgt und dass die Einwilligung in den Eingriff auf der freien Willensentscheidung des aufgeklärten Patienten basiert. Verfassungs- und Völkerrecht, namentlich die neu die Schweiz bindende Biomedizinkonvention, verpflichten den Staat sicherzustellen, dass in den öffentlichen Spitälern nicht Sprachbarrieren die Aufklärung von Patienten und das Einholen ihrer Einwilligung zu medizinischen Eingriffen verunmöglichen. Diese Verpflichtung gilt bei fremdsprachigen Patienten unabhängig von Aufenthaltsrecht oder ausländerrechtlichem Status.

Die kantonale Gesetzgebung verpflichtet grundsätzlich die öffentlichen Spitäler, Patienten aufzunehmen und Behandlungen durchzuführen. Einzelne Kantone statuieren explizit ein Recht auf angemessene Behandlung. Ebenso regeln die Kantone ausführlich das Recht von Patientinnen und Patienten auf vollständige, angemessene und verständliche Aufklärung und die Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen, vor einem Eingriff aufgrund der hinreichenden Aufklärung die Einwilligung der zu Behandelnden einzuholen. Die kantonale Gesetzgebung enthält zwar keine Regelungen für den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers bei fremdsprachigen Patienten, eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aber aus der Anforderung an die genügende Aufklärung selbst. Je schwerwiegender dabei der bevorstehende Eingriff ist, desto höhere Anforderungen sind an die Qualität der Übersetzung zu stellen. Bei folgenreichen Eingriffen oder im Fall, dass mehrere Behandlungsoptionen offen stehen, muss eine hochqualifizierte, gegebenenfalls interkulturelle Übersetzerin bzw. ein Übersetzer beigezogen werden, wenn die behandelnde Person nicht selbst Kenntnisse in der Sprache des Patienten hat. Aufgrund von professionellen Anforderungen, aber auch angesichts der Regelungen bezüglich des medizinischen Berufsgeheimnisses ist davon Abstand zu nehmen, Spitalpersonal ohne entsprechende Ausbildung und ohne geregelte Berufspflichten beizuziehen.

In Fällen notwendigen Beizugs von Dolmetscherdienstleistungen stellt sich die Frage nach der Kostentragung und Finanzierung. Da aufgrund der geltenden Rechtslage eine Übernahme von Dolmetscherkosten durch die Krankenpflegeversicherung nicht möglich und eine Revision dieser Regelung kurzfristig kaum zu erreichen ist, sind die Kosten heute entweder von der öffentlichen Hand, z.B. den Spitälern, oder den Patientinnen und Patienten zu tragen. Falls keine gesetzliche Regelung und kein Vertrag bestehen, hat bei Behandlung im Spital dieses die Kosten für eine notwendige Übersetzungsleistung zu übernehmen. Im Falle der Mittellosigkeit des Patienten sind die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe zu tragen, bei Personen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz gegebenenfalls als Nothilfeleistung.

Angesichts der unbefriedigenden Situation sind andere Optionen zu prüfen, wie eine genügende Übersetzungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann, sei dies durch eine Mitfinanzierung von Vermittlungsstellen für interkulturelle DolmetscherInnen durch die öffentliche Hand, sei dies durch eine explizite Regelung der Übersetzungsfrage auf Ebene der Kantone, oder sei dies durch die Suche nach weiteren Finanzierungsmodellen. Auch auf Ebene der Fachorganisationen bestehen Möglichkeiten, zur Verbesserung der Situation beizutragen.